



MERKBLATT

Doppeltarif bei der Gewinnsteuer

(gemäss Steuergesetz [StG] GS-Nr. 640.000 und
Steuerverordnung [StV] GS-Nr. 640.010)

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Bund

-

1.2. Kanton

Art. 67 Abs. 2 StG; Art. 33^{bis} StV

2. Definitionen

2.1. Jahresgewinn (Art. 60 StG)

Der steuerbare Reingewinn eines Jahres setzt sich zusammen aus:

- a) dem Saldo der Erfolgsrechnung;
- b) allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden (exemplarische Aufzählung vgl. Art. 60 Abs. 1 lit. b StG);
- c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinnen. Der Liquidation ist die Beendigung der Steuerpflicht zufolge Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung; eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt;
- d) den Zinsen auf verdecktem Eigenkapital.

3. Voraussetzungen

3.1. Ausschüttungen vom Jahresgewinn

In jenem Umfang, in welchem der unter Ziffer 2.1 ermittelte Jahresgewinn im Folgejahr (bis 31.12. des der Steuerperiode folgenden Kalenderjahres) als Dividende ausgeschüttet wird, wird auf entsprechenden Antrag im Rahmen der Steuererklärung (Seite 4 des Hauptformulars) der Gewinn zum reduzierten Tarif (50% des ordentlichen Steuersatzes) besteuert.

Die Ausschüttung von Substanzdividenden und ähnlichem berechtigt - ebenso wie verdeckte Gewinnausschüttungen und geldwerte Leistungen - nicht zu einer Besteuerung zum reduzierten Steuersatz.

Rückstellungen in der Bilanz 2010 können aus steuerlicher Sicht nur akzeptiert werden, soweit die geschäftsmässige Begründetheit einwandfrei nachgewiesen wird.

4. Ermittlung des geschuldeten Steuerbetrags

Beispiel 1: (Normalfall)

Die Muster AG in Obereggen erzielt im Jahr 2011 einen Jahresgewinn von CHF 300'000. Im Folgejahr schüttet die Muster AG per 30. Juni 2012 eine Dividende von CHF 150'000 aus. Die Steuerberechnung präsentiert sich in diesem Fall wie folgt (Basis: Steuersatz 2010):

In der Unternehmung verbleibender Jahresgewinn von CHF 150'000 à 8% (Satz nach Steuern):	CHF 12'000
Im Folgejahr ausgeschütteter Jahresgewinn von CHF 150'000 à 4% (50%):	<u>CHF 6'000</u>
Total Gewinnsteuer (Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern):	CHF 18'000

Beispiel 2: (Gesellschaft mit Beteiligungserträgen)

Die Inauen AG in Obereggen erzielt im Jahr 2011 einen Jahresgewinn von CHF 1'000'000. Im Folgejahr schüttet die Inauen AG per 30. Juni 2012 eine Dividende von CHF 1'000'000 an ihre Muttergesellschaft Räss AG, Weissbad aus. Die Steuerberechnung präsentiert sich in diesem Fall für die Inauen AG wie folgt (Basis: Steuersatz 2010):

In der Unternehmung verbleibender Jahresgewinn von CHF 0 à 8% (Satz nach Steuern):	CHF 0
Im Folgejahr ausgeschütteter Jahresgewinn von CHF 1'000'000 à 4% (50%):	<u>CHF 40'000</u>
Total Gewinnsteuer (Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern):	CHF 40'000

Die Räss AG ihrerseits erzielt im Jahr 2012 einen Jahresgewinn von CHF 1'200'000 (CHF 1'000'000 Dividende aus der Inauen AG und CHF 200'000 aus Geschäftstätigkeit). Im Folgejahr schüttet die Räss AG per 30. Juni 2013 eine Dividende von CHF 300'000 an ihren Aktionär Max Räss aus. Für die Dividende der Inauen AG macht die Räss AG den Beteiligungsabzug geltend. Dieser beträgt im vorliegenden Fall 83.33%. Die Steuerberechnung präsentiert sich in diesem Fall für die Räss AG wie folgt (Basis: Steuersatz 2010):

Ausgangslage:

Gesamter Jahresgewinn	CHF	1'200'000	(100%)
Ausgeschütteter Jahresgewinn	CHF	300'000	(25%)
Beteiligungsabzug auf Jahresgewinn	CHF	1'000'000	
Zur Besteuerung gelangender Gewinn	CHF	200'000	(100%)

Besteuerung:

In der Unternehmung verbleibender Teil-Jahresgewinn (75% von CHF 200'000) CHF 150'000 à 8%:	CHF 12'000
Im Folgejahr ausgeschütteter Teil-Jahresgewinn (25% von CHF 200'000) CHF 50'000 à 4%:	<u>CHF 2'000</u>
Total Gewinnsteuer (Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern):	CHF 14'000

Beispiel 3: (Gesellschaft mit Hauptsteuerdomizil im Kanton AI und Betriebsstätte im Kanton JU)

Die Muster AG, Obereggen erzielt in ihrem Stammhaus in Obereggen im Jahr 2011 einen Jahresgewinn von CHF 1'000'000. In ihrer Betriebsstätte in Courrendlin JU erwirtschaftet die Muster AG einen Gewinn von CHF 200'000. Im Folgejahr schüttet die Muster AG eine Dividende von CHF 300'000 an die Aktionäre aus. Die Steuerberechnung präsentiert sich in diesem Fall für die Muster AG wie folgt (Basis: Steuersatz 2010):

Ausgangslage:

Gesamter Jahresgewinn	CHF	1'200'000	(100%)
Ausgeschütteter Jahresgewinn	CHF	300'000	(25%)
Im Kanton JU zu versteuernder Gewinn	CHF	200'000	
Im Kanton AI zu versteuernder Gewinn	CHF	1'000'000	(100%)

Besteuerung:

In der Unternehmung verbleibender Teil-Jahresgewinn (75% von CHF 1'000'000) CHF 750'000 à 8%:	CHF 60'000
Im Folgejahr ausgeschütteter Teil-Jahresgewinn (25% von CHF 1'000'000) CHF 250'000 à 4%:	<u>CHF 10'000</u>
Total Gewinnsteuer (Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern):	CHF 70'000

Beispiel 4: (Gesellschaft mit Hauptsteuerdomizil im Kanton JU und Betriebsstätte im Kanton AI)

Die Fromaigeat SA, Courrendlin erzielt in ihrem Stammhaus im Kanton Jura im Jahr 2011 einen Jahresgewinn von CHF 1'000'000. In ihrer Betriebsstätte in Oberegg AI erwirtschaftet die Fromaigeat SA einen Gewinn von CHF 200'000. Im Folgejahr schüttet die Fromaigeat SA eine Dividende von CHF 300'000 an die Aktionäre aus. Die Steuerberechnung präsentiert sich in diesem Fall für die Fromaigeat SA im Kanton Appenzell Innerrhoden wie folgt (Basis: Steuersatz 2010):

Ausgangslage:

Gesamter Jahresgewinn	CHF	1'200'000	(100%)
Ausgeschütteter Jahresgewinn	CHF	300'000	(25%)
Im Kanton JU zu versteuernder Gewinn	CHF	1'000'000	
Im Kanton AI zu versteuernder Gewinn	CHF	200'000	(100%)

Besteuerung:

In der Unternehmung verbleibender Teil-Jahresgewinn (75% von CHF 200'000) CHF 150'000 à 8%:	CHF	12'000
Im Folgejahr ausgeschütteter Teil-Jahresgewinn (25% von CHF 200'000) CHF 50'000 à 4%:	CHF	2'000
Total Gewinnsteuer (Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern):	CHF	14'000

Beispiel 5: (Gesellschaft mit unbegründeten Rückstellungen)

Die Muster AG, Oberegg erzielt im Jahr 2010 einen steuerbaren Reingewinn in der Höhe von CHF 50'000. Vorgängig hat die Muster AG aber noch Rückstellungen für "allgemeine Rechtsunsicherheiten" in der Höhe von CHF 1'000'000 gebildet. Im Folgejahr (2011) löst die Muster AG die im Vorjahr gebildeten Rückstellungen vollständig auf und erwirtschaftet damit einen steuerbaren Reingewinn von CHF 1'500'000 (davon CHF 1'000'000 aus der Auflösung der besagten Rückstellungen). Im Jahr 2012 schüttet die Muster AG eine Dividende von CHF 750'000 an die Aktionäre aus. Die Steuerberechnung präsentiert sich in diesem Fall für die Muster AG wie folgt (Basis: Steuersatz 2010):

Ausgangslage:

Gesamter Jahresgewinn	CHF	1'500'000	(100%)	
davon ordentlicher Jahresgewinn	CHF	500'000	(33.3%)	100%
Ausgeschütteter Jahresgewinn	CHF	750'000	(100%)	
davon ordentlicher Jahresgewinn	CHF	250'000	(33.3%)	50%

Besteuerung:

In der Unternehmung verbleibender ord. Jahresgewinn (50% von CHF 500'000) CHF 250'000 à 8%:	CHF	20'000
Im Folgejahr ausgeschütteter ord. Jahresgewinn (50% von CHF 500'000) CHF 250'000 à 4%:	CHF	10'000
Ausserordentlicher Gewinn aufgrund aufgelöster Rückstellungen CHF 1'000'000 à 8%:	CHF	80'000
Total Gewinnsteuer (Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern):	CHF	100'000

Veranlagungspraxis:

Da die in Beispiel 5 beschriebene Situation zu langwierigen Diskussionen und komplizierten Abklärungen bei der Auflösung der Rückstellungen führen kann, soll diese Situation wenn immer möglich zum Vornherein vermieden werden. Aus diesem Grund ist bei der Beurteilung von **Rückstellungen in den Geschäftsjahren 2008, 2009 und 2010** in jedem Fall die geschäftliche Begründetheit konkret abzuklären. Kann eine solche nicht klar erkannt werden, ist ein **Revers einzuholen**, dass bei einer späteren Auflösung dieser Rückstellung und anschliessender Dividendenausschüttung **auf den reduzierten Steuersatz verzichtet wird** und der ordentliche Steuersatz zur Anwendung kommt. Kann ein solcher Revers nicht beigebracht werden, **ist eine sofortige Aufrechnung der Rückstellung** im Geschäftsjahr 2009 oder 2010 vorzunehmen.

5. Gültigkeit

Dieses Merkblatt gilt ab dem Steuerjahr 2011.